

EGYPTAIR

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck

Artikel 1 : Begriffsbestimmungen

Artikel 2 : Anwendungsbereich

Artikel 3 : Flugscheine

Artikel 4 : Flugpreise, Steuern, Gebühren und Zuschläge

Artikel 5 : Reservierungen

Artikel 6 : Fluggastannahme und Einsteigen

Artikel 7 : Beschränkung und Ablehnung der Beförderung

Artikel 8 : Gepäck

Artikel 9 : Flugpläne, Verspätungen und Flugstreichungen

Artikel 10 : Erstattungen

Artikel 11 : Verhalten an Bord

Artikel 12 : Zusätzliche Leistungen

Artikel 13 : Verwaltungsformalitäten

Artikel 14 : Anschlussflüge

Artikel 15 : Schadenshaftung

Artikel 16 : Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

Artikel 17 : Änderung und Aufhebung

Artikel 18 : Sonstige Bestimmungen

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der EgyptAir sind erhältlich : auf der EgyptAir Webseite www.egyptair.com , in allen Verkaufsbüros und an den Check-In Schaltern der Flughäfen, von denen aus regelmässig Flüge durchgeführt werden.

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

„**Wir**“, „**uns**“, „**unsere**“ bezeichnet die EgyptAir

„**Sie**“, „**Ihre**“ bezeichnet alle Personen (ausgenommen Mitglieder der Crew), die aufgrund eines Flugscheins befördert werden.

„**Vereinbarte Zwischenlandeorte**“

bezeichnet die Orte, ausgenommen des Abflug- und Zielortes, die im Flugschein oder im Flugplan als ausgewiesen sind.

„**Airline Designator Code**“

bezeichnet den zwei- oder dreistelligen Buchstabencode, der eine bestimmte Luftfahrtgesellschaft identifiziert.

„**Autorisierter Agent**“

bezeichnet eine von uns eingesetzte Agentur, die bevollmächtigt ist, den Verkauf des Lufttransportes unserer Strecken durchzuführen.

„**Gepäck**“

bezeichnet alle für Ihren persönlichen Gebrauch mitgeführten Gegenstände. Soweit nicht anderweitig bestimmt, beinhaltet dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck.

„Gepäckschein, Gepäckabschnitt“

ist der Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks bezieht.

„**Gepäckidentifizierungsmarke**“

Bezeichnet das ausschliesslich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellte Dokument.

„**Luftfrachtführer**“

ist jede Fluggesellschaft, zusätzlich zur EgyptAir, deren Airline Designator Code, auf Ihrem Flugschein oder Anschlussflugschein erscheint.

„**Aufgegebenes Gepäck**“

ist dasjenige Gepäck, das wir in unsere Obhut nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben.

„**Meldeschlusszeit**“

Bezeichnet den von der Fluglinie festgesetzten Zeitpunkt, bis zu dem Sie Ihre Check-In

Formalitäten abgeschlossen haben und im Besitz einer Bordkarte sein müssen.

„Code Share“

ist eine Luftbeförderung, die durch einen anderen als dem im Flugschein bezeichneten Luftfrachtführer ausgeführt wird.

„Vertragsbedingungen“

Sind die Bedingungen, die im Flugschein oder im „itinerary receipt“ eingetragen sind oder ausgehändigt werden und diese Beförderungsbedingungen in den Beförderungsvertrag einbeziehen.

„Anschlussflugschein“

ist ein für Sie in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellter Flugschein, die beide zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag bilden.

„Konvention“

Bezeichnet eine der jeweils anwendbaren folgenden Konventionen :

Die Konvention zur Vereinheitlichung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die internationale Beförderung im Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (im folgenden als Warscha wurde in Den Haag am 28. September 1955 geändert. uer Konvention bezeichnet). Die Warschauer Konvention

Die Warschauer Konvention wie geändert im Zusatzprotokoll Nr. 1 von Montreal (1975);

Die Warschauer Konvention wie geändert in Den Haag und im Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal (1975);

Die Warschauer Konvention wie geändert in Den Haag und im Zusatzprotokoll Nr. 4 von Montreal (1975); .

Die Konvention ergänzend zur Warschauer Konvention zur Vereinheitlichung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die internationale Beförderung im Luftverkehr, durchgeführt von einer anderen Person als den im Vertrag bezeichneten Luftfrachtführer. Unterzeichnet in Guadalajara am 18. September 1961 (im folgenden als Guadalajara Konvention bezeichnet);

. Die Konvention zur Vereinheitlichung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die internationale Beförderung im Luftverkehr vom 28. Mai 1999 in Montreal (im folgenden als Montreal Konvention bezeichnet).

„Abflugland“

bezeichnet das Land, in dem der Abflugort liegt.

„Coupon“

bezeichnet den Teil des Flugscheins (Papier oder elektronisch), der den namentlich eingetragenen

Passagier zur Beförderung auf den angegebenen Flügen berechtigt.

„Schaden“

schliesst Tod, Verwundung oder Verletzung eines Passagiers, Verspätung, Verlust oder teilweiser Verlust, Diebstahl oder andere Beschädigungen ein, welche aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen durch uns geleistete Dienste entstehen.

„Tage“

Sind volle Kalendertage einschliesslich Sonn- und Feiertage. Bei Anzeigen wird der Absendetag der Anzeige nicht mitgerechnet. Bei Berechnung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ticketausstellung oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

„Elektronischer Coupon“

Bezeichnet einen in unserer Datenbank gespeicherten elektronischen Flugcoupon oder ein entsprechendes Wertdokument.

„Elektronisches Ticket“

Bezeichnet das von uns oder in unserem Namen ausgestellte Itinerary / Receipt, den Flugcoupon und (falls anwendbar) die Bordkarte.

„Flugcoupon“

ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk „good for passage (Berechtigung zur Beförderung)“ trägt oder im Falle eines elektronischen Tickets, der elektronische Coupon, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen Sie zur Beförderung berechtigt sind.

„Höhere Gewalt - Force Majeure“

Sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die ausserhalb der Kontrolle des Passagiers oder des Luftfrachtführers liegen und die auch bei Anwendung aller Sorgfalt unvermeidbar sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Fälle politischer Unruhen (Kriege, Aufstände, Schliessungen der Flughäfen, Embargos, Ergreifung, Feindseligkeiten, unerledigte internationale Bedingungen), meteorologische Bedingungen, die einer Durchführung der betreffenden Flüge entgegenstehen (Flut, Erdbeben, Hurrikane, dichter Nebel, schwere Stürme, Schnee- oder Eisbelag auf der Landebahn), Sicherheitsrisiken (Terroranschläge, Bombenwarnung, Entführung, Requirierung des Flugzeuges oder Plätze im

Flugzeug durch die Regierung, Feuer oder Explosion, Sabotage), unerwartet auftretende Sicherheitsmängel (Ausfall der Mechanik, fehlerhafte oder ausfallende Flughafenanlagen wie z.B. Navigationssysteme, Enteisungsgeräte, ausgefallene Röntgenanlagen, Zusammenbruch des Flughafeninformationssystems), unerwartete Umleitung resultierend aus Krankheit oder Geburt an Bord und/oder aufsässige Passagiere, Epidemien, Streik mit Auswirkung auf die Durchführung von Flügen, Entscheidungen der Luftfahrtbehörden im Zusammenhang mit einem bestimmten Flugzeug an einem bestimmten Tag, die langfristige Verspätungen oder Stornierungen eines oder mehrerer Flüge dieses Flugzeuges nach sich ziehen.

„untaugliche Person“

bezeichnet einen Passagier, dessen physischer, medizinischer oder geistiger Zustand besondere, einzigartige Aufmerksamkeit (beim Einsteigen, Aussteigen, während des Fluges, in Notfallsituationen, während der Bodenbetreuung) notwendig macht, die normaler Weise anderen Passagieren nicht gewährt werden würde.

„Itinerary/Receipt“

ist das Reisedokument, das wir Ihnen, wenn Sie mit einem elektronischen Flugschein reisen, übergeben und das den Namen des Passagiers, Fluginformationen und sonstige Hinweise enthält.

„Normalflugpreis“

ist das für eine Beförderung in der jeweiligen Beförderungsklasse anwendbare höchste Entgelt und jeder andere als Normalflugpreis benannte und veröffentlichte Tarif.

„Passagier/Fluggast“

ist jede Person (ausgenommen Mitglieder der Crew), die aufgrund eines Flugscheines in einem Flugzeug befördert wird oder befördert werden soll.

„Fluggastcoupon oder Passenger receipt“

ist der Teil des von uns oder in unserem Auftrag ausgestellten Flugscheines, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der beim Fluggast verbleibt.

„Abflugort“

Bezeichnet den Flughafen, von dem die Reise laut Flugticket angetreten wird.

„Zielort“

Bezeichnet den Flughafen, den der Passagier laut Flugticket als Endpunkt anfliegt.

„Reservierung“

Entspricht der Bezeichnung „Buchung“ und bezeichnet die Zuteilung im Voraus für einen Platz für einen Passagier oder der Kapazität für das Gepäck.

„**SZR**“

Sind die Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Internationalen Weltwährungsfonds.

„**Sonderflugpreis**“

Bezeichnet jeden Tarif, der kein Normaltarif ist.

„**Stopover – Flugunterbrechung**“

ist eine flugplanmäßige oder auf Wunsch des Passagiers erfolgte Flugunterbrechung an einem Ort zwischen Abflugs- und Bestimmungsort.

„**Tarifbedingungen**“

Bezeichnet die veröffentlichten Tarife, Gebühren und/oder dazugehörige Beförderungsbedingungen eines Luftfrachtführers die, soweit nötig, bei den entsprechenden Behörden hinterlegt sind.

„**Flugschein**“

ist das von uns oder in unserem Namen ausgestellte und als „Passenger Ticket and Baggage Check“ gekennzeichnete Dokument oder das elektronische Ticket und beinhaltet die Vertragsbedingungen, Hinweise, Flugcoupons und Passenger Receipt.

„Nicht aufgegebenes Gepäck“

ist ihr Gepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

Artikel 2 : Anwendungsbereich

2.1 Allgemeines

Diese Beförderungsbedingungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 2.2, 2.4 und 2.5 nur auf solche Beförderungen anwendbar, für die der EgyptAir Airline Code (MS) in der Carrierspalte eingetragen ist.

2.2. Charter

Sofern die Beförderung im Rahmen einer Chartervereinbarung durchgeführt wird kommen diese Bedingungen nur insoweit zur Anwendung, soweit dies in den Charterbestimmungen oder im Flugschein vorgesehen ist.

2.3 Codesharing (Code –Teilung)

Bei einigen Leistungen haben wir mit anderen Fluggesellschaften Vereinbarungen, den sogenannten „Codesharing“. Das bedeutet auch wenn Sie bei uns gebucht

haben und bereits ein Flugticket auf Ihren Namen und dem Airline –Code (MS) ausgestellt wurde, ist es möglich, dass eine andere Fluggesellschaft den Flug durchführt. Im Falle eines solchen Codesharings wird EGYPTAIR Sie bei Ihrer Buchung auf die Fluggesellschaft hinweisen, die den Flug durchführen wird.

Bei Codesharing von Flügen, die somit von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden, gelten die Transportbedingungen des entsprechenden Unternehmens. Diese Regeln sind durch entsprechende Verweise gekennzeichnet und sind Bestandteil der Transportbedingungen. Für die Transportbedingungen der MS Codesharing Partner verweisen wir auf deren Internetseiten oder auf Ihr Reisebüro.

Informationen über EGYPTAIR Codesharing Partner finden Sie auf EGYPTAIR.com.

Sie sollten sich die Bedingungen für Flüge, welche im Rahmen eines Codesharingabkommens von anderen Fluggesellschaften durchgeführt werden, durchlesen und sich unter anderem mit Eincheckzeiten, Anforderungen und Regeln bezüglich alleinreisender Minderjähriger, Mitnahme von Tieren, Beförderungsablehnung, Sauerstoff Service, unregelmäßige Vorgänge, Nichtbeförderungsvergütung und Gepäckmitnahme vertraut machen.

2.4. Entgegenstehendes Recht

Die Beförderungsbedingungen kommen zur Anwendung, soweit sie nicht zu unseren Tarifen oder zu bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehen. In diesem Fall haben die Tarife oder Gesetze Vorrang.

Sollten einzelne Bestimmungen nach geltendem Recht unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort.

2.5. Entgegenstehende Regelungen

Soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, haben sie Vorrang vor anderen Regelungen der EgyptAir, die den gleichen Sachverhalt regeln.

Artikel 3 : Flugscheine

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Beförderungsleistung wird nur an den im Ticket genannten Passagier erbracht.

Entsprechende Identifikation muss auf Verlangen vorgezeigt werden.

3.1.2. Flugscheine sind nicht übertragbar :

3.1.2 (a) Wenn der Flugschein von einer anderen, als der im Ticket genannten Person vorgelegt wird oder eine Rückerstattung in diesem Zusammenhang

vorgenommen wird, ist der Luftfrachtführer nicht haftbar gegenüber der genannten Person soweit die Beförderung oder Rückerstattung in Treu und Glauben an die Person, die das Ticket vorlegt, durchgeführt wird.

3.1.2 (b) Die Überprüfung der Identität durch den Luftfrachtführer bleibt vorbehalten.

3.1.3 Einige Tickets werden zu einem ermässigten Tarif verkauft, der teilweise oder gar nicht rückerstattbar ist. Sie sollten daher einen Tarif wählen, der am besten Ihren Anforderungen entspricht. Stellen Sie eventuell sicher, dass Sie im Besitz einer entsprechenden Versicherung sind, die im Falle einer Stornierung des Tickets die anfallenden Kosten abdeckt.

3.1.4 Wenn Sie im Besitz eines in 3.1.3 beschriebenen Tickets sind, das komplett ungenutzt ist und Sie aufgrund höherer Gewalt den Flug nicht antreten können, erhalten Sie eine Gutschrift in Höhe des nicht erstattbaren Teils des Flugpreises, vorausgesetzt wir werden umgehend darüber informiert und ein Nachweis über die höhere Gewalt wird vorgelegt. Eine angemessene Verwaltungsgebühr kann erhoben werden.

3.1.5. Der Flugschein steht und bleibt jederzeit im Eigentum der ausstellenden Fluggesellschaft. Der Flugschein beweist den Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages zwischen EgyptAir und dem Passagier. Die im Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen sind eine Zusammenfassung dieser Beförderungsbestimmungen.

3.1.6. Sofern Sie nicht mit einem elektronischen Ticket reisen, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur gegen Vorlage eines auf den Namen des Passagiers ausgestellten gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug und alle anderen, nicht genutzten Flugcoupons und den Passagiercoupon enthält. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Beförderung wenn das vorgelegte Ticket erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert worden ist. Bei einem elektronischen Ticket besteht Anspruch auf Beförderung nur dann, wenn sich der Passagier ausweisen kann und ein gültiges elektronisches Ticket auf den Namen des Passagiers ausgestellt wurde.

3.1.7 (a) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung des Tickets (oder Teilen desselben) oder Nichtvorlage des Tickets mit dem darin enthaltenen Passagiercoupon und allen nichtgenutzten Flugcoupons können wir auf Ihren Wunsch einen solchen Flugschein ganz oder teilweise ohne erneute Zahlung des Flugpreises ersetzen, wenn der Nachweis darüber erbracht wird, dass der

Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäss ausgestellt war. Darüber hinaus verpflichten Sie sich in schriftlicher Form evtl. Kosten und Verluste bis zum Betrag des ursprünglichen Flugpreises nachzuentrichten, falls der verlorene Flugschein von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung oder Rückerstattung eingereicht wird. Wir werden keine Erstattungen für Verluste verlangen, die von uns schuldhaft verursacht wurden. Die ausstellende Fluggesellschaft kann eine angemessene Verwaltungsgebühr für diese Dienstleistung verlangen, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht durch Verschulden des ausstellenden Luftfrachtführers oder dessen Bevollmächtigten entstanden ist.

3.1.7 (b) Wird der Nachweis des Verlustes nicht geführt oder die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung abgelehnt, so kann die Fluggesellschaft, die einen Ersatzflugschein ausstellt, hierfür Bezahlung bis zum vollen Flugpreis verlangen. Dieser wird erstattet, wenn die Fluggesellschaft, die das ursprüngliche Ticket ausgestellt hat, zu der Überzeugung gelangt, dass der verlorene oder beschädigte Flugschein nicht vor Ablauf seiner Gültigkeit benutzt wurde. Sollten Sie den verlorenen ursprünglichen Flugschein wieder finden und bei der Fluggesellschaft vor Ablauf der Gültigkeit einreichen, die das Ersatzticket ausgestellt hat, wird die Rückerstattung unverzüglich vorgenommen.

3.1.8 Flugscheine sind wertvolle Dokumente. Sorgfältige Aufbewahrung und erforderliche Massnahmen zum Schutz vor Diebstahl sollten sichergestellt sein.

3.2 Gültigkeit

3.2.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Flugschein, in diesen Bedingungen oder in anwendbaren Tarifen (die evtl. die Gültigkeit des Tickets einschränken können, was in dem Fall im Ticket ausgewiesen wäre) ist die Gültigkeit des Flugtickets wie folgt:

3.2.1 (a) Ein Jahr vom Datum der Ausstellung gerechnet oder

3.2.1 (b) Ein Jahr gerechnet vom Zeitpunkt des Reiseantritts, sofern dieser innerhalb eines Jahres ab Flugscheinausstellung erfolgt ist.

3.2.2 Können Sie innerhalb der Gültigkeit des Tickets die Reise nicht antreten, weil wir die Reservierung nicht bestätigen können, verlängert sich die Gültigkeit des Tickets oder Sie haben Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 10.

3.2.3 Sind Sie nach Reiseantritt aufgrund von Krankheit nicht in der Lage, die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins fortzusetzen, so können wir die Gültigkeit des Tickets bis zu dem Tag verlängern, an dem Sie laut ärztlichem

Attest wieder reisefähig sind oder an dem wir nach Feststellung der Reisefähigkeit den nächsten Flug auf der gebuchten Strecke und Beförderungsklasse anbieten können. Wenn der noch nicht abgeflogene Teil der im Ticket enthaltenen Strecken eine oder mehrere Zwischenlandungen aufweist, so kann die Gültigkeit um bis zu drei Monate nach der im Attest festgestellten Reisefähigkeit verlängert werden. Unter diesen Umständen werden wir auch die Gültigkeit der Tickets von anderen Mitgliedern Ihrer Familie, die Sie begleiten, verlängern.

3.2.4 Sollte ein Passagier im Verlauf seiner Flugreise sterben, so kann auf die Einhaltung der Mindestaufenthaltszeit von begleitenden Personen verzichtet oder die Gültigkeit ihrer Flugscheine verlängert werden. Im Falle des Todes eines unmittelbaren Familienangehörigen des Passagiers nach dessen Reiseantritt kann die Gültigkeit der Flugscheine ihn begleitender unmittelbarer Familienangehöriger verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde und ist auf 45 Tage nach dem Todesdatum beschränkt.

3.3. Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons

3.3.1 Das gekaufte Ticket ist nur gültig für die Beförderung wie im Ticket ausgewiesen, vom Abflugort über genehmigte stopover Plätze zum Zielort. Der entrichtete Ticketpreis basiert auf unseren Tarifen und gilt für die Beförderung wie im Ticket ausgewiesen. Es stellt einen essentiellen Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Vertrages dar. Das Ticket wird nicht akzeptiert und verliert seine Gültigkeit wenn die Coupons nicht in der im Ticket ausgewiesenen Reihenfolge benutzt werden.

3.3.2 Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Beförderung Änderungen vornehmen wollen, müssen Sie im Vorfeld mit uns Kontakt aufnehmen. Der Preis für Ihre neue Beförderung wird berechnet und Sie haben die Wahl, den neuen Preis zu akzeptieren oder die ursprüngliche Beförderung gemäss dem Ticket beizubehalten. Wird die Änderung aufgrund höherer Gewalt erforderlich, müssen Sie sobald als möglich mit uns Kontakt aufnehmen. In diesem Fall werden wir alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Sie zu Ihrer nächsten vereinbarten Zwischenlandung oder Ihrem Endziel zu befördern, ohne Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

3.3.3 Sollten Sie die Beförderung ohne unser Einverständnis ändern, werden wir den korrekten Preis für die tatsächliche Reise berechnen. Sie sind verpflichtet, die Differenz zwischen dem bereits bezahlten Preis und dem tatsächlichen Preis für

den geänderten Flug zu entrichten. Sollte der neue Preis niedriger sein, erstatten wir die Differenz, Ihre ungenutzten Coupons sind wertlos.

3.3.4 Bitte beachten Sie, dass manche Veränderungen kostenfrei sind, andere (wie z.B. Änderung des Abflugortes oder Umkehr der Streckenführung) jedoch Erhöhungen des Flugpreises nach sich ziehen können. Viele Tarife sind nur gültig zu den auf dem Ticket ausgewiesenen Terminen und können gar nicht oder nur gegen Gebühr umgebucht werden.

3.3.4.1 Im Fall, dass der im Ticket ausgewiesene Rückflug nicht angetreten wird und ungeachtet

Artikel 3.2.3, wird eine Neuberechnung durchgeführt und der anwendbare Preis für einen one way Flug für die tatsächlich genutzte Strecke zum Zeitpunkt der Ticketausstellung in Rechnung gestellt.

3.3.5 Jeder Flugcoupon Ihres Tickets wird zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug, für den eine Platzbuchung besteht, angenommen. Wenn ein Ticket ohne eingetragene Platzbuchung ausgestellt wird, kann der Beförderungsplatz später gebucht werden, wenn noch ein Platz und der Tarif auf dem gewünschten Flug verfügbar ist.

3.3.6 Bitte beachten Sie, dass im Falle des Nichterscheinens auf einem Flug ohne vorherige Ankündigung, der Rückflug oder Weiterflüge gestrichen werden. Sollten Sie dies jedoch vorher ankündigen, werden wir die weiteren Flüge nicht streichen.

3.4 Name und Anschrift des Luftfrachtführers

Unser Name darf im Flugschein mit dem Airline Designator Code der EgyptAir (MS) abgekürzt werden. Als Anschrift gilt auch der Flughafen des Abflugortes der gegenüber der ersten Abkürzung unseres Namens in der „Carrier-Box“ im Flugschein erscheint oder, im Fall eines elektronischen Tickets, wie im ersten Flugsegment auf dem Itinerary Receipt ausgewiesen.

Artikel 4 : Flugpreise, Steuern, Gebühren und Zuschläge

4.1 Allgemeines

Die Preise beziehen sich nur auf die Beförderung vom tatsächlichen Abflugort zum tatsächlichen Zielort, soweit nicht anderweitig ausdrücklich verfügt. Die Preise beinhalten keine Transferleistungen zwischen zwei Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtzentren.

4.2. Anwendbare Flugpreise

Abhängig von Artikel 4.3. wird der anwendbare Flugpreis errechnet, der am Tag der vollen Bezahlung des Tickets gilt. Wenn Sie die Reise oder das Datum ändern, hat dies, unter Umständen, Auswirkungen auf den zu zahlenden Flugpreis.

4.3. Steuern, Gebühren, Zuschläge

Alle Steuern, Gebühren und Zuschläge, die durch Regierungs- oder andere Behörden oder Flughafenbetreiber erhoben werden, sind von Ihnen zu tragen. Beim Kauf des Flugscheins werden Sie über Steuern, Gebühren und Zuschläge, die nicht im Ticketpreis enthalten sind, informiert. Diese werden in der Regel im Ticket gesondert ausgewiesen.

4.4. Währung

Preise, Steuern, Gebühren und Zuschläge sind in der jeweiligen Landeswährung zahlbar, in dem das Ticket ausgestellt wird, es sei denn eine andere Währung wird von uns oder unserer bevollmächtigten Agentur vor Bezahlung vorgegeben (wenn zum Beispiel eine lokale Währung nicht umtauschbar ist). Auf dem Kulanzwege können wir auch Bezahlung in anderer Währung akzeptieren.

Artikel 5 : Reservierung

5.1. Voraussetzungen für Platzbuchungen

5.1.1 Wir oder unsere bevollmächtigten Agenten werden Ihre Buchung(en) aufzeichnen. Auf Anforderung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung(en).

5.1.2 Bestimmte Tarife unterliegen Einschränkungen in Bezug auf Änderungen oder Stornierungen.

5.2 Ticketausstellungsfristen

Sollte das Ticket nicht vor Ablauf der von uns oder dem von uns bevollmächtigten Agenten spezifizierten Ausstellungsfrist bezahlt sein, können wir die Reservierung streichen.

5.3. Persönliche Daten

Sie erkennen an, dass Sie uns persönliche Daten zu den folgenden Zwecken zur Verfügung stellen: Vornehmen der Reservierung, Kauf des Tickets, Erwerb von Zusatzleistungen, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten und die Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Behörden zur Durchführung Ihrer Reise. Sie ermächtigen uns, diese Daten ausschliesslich zu diesen Zwecken an unsere eigenen Büros, bevollmächtigte Agenturen, Behörden, andere Fluggesellschaften und die Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben.

5.4 Sitplätze

Wir werden uns bemühen, auf bestimmte Sitzplatzwünsche einzugehen, können aber keinen bestimmten Sitzplatz garantieren. Wir behalten uns das Recht vor, Sitzplätze jederzeit neu zu vergeben, auch nach Betreten des Flugzeuges. Dies kann aus Gründen der Sicherheit oder aus operativen Gründen notwendig werden.

5.5. Rückbestätigung von Buchungen

5.5.1 Eine Rückbestätigung Ihrer Flüge wird von uns nicht verlangt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass andere Fluggesellschaften eine Rückbestätigung verlangen. Die Nichtbeachtung einer solchen Rückbestätigung kann zur Streichung der Weiterflüge oder Rückflüge führen.

5.5.2 Sie sollten sich über die Rückbestätigungsbestimmungen anderer, während ihrer Reise benutzter Fluggesellschaften informieren. Wenn nötig, müssen Sie die Rückbestätigung mit dem jeweiligen Luftfrachtführer vornehmen, der im Ticket ausgewiesen ist.

5.6 Streichung von weiterführenden Reservierungen Bitte beachten Sie, dass bei Nichterscheinen auf einem Flug ohne uns im Vorfeld zu informieren, der Rückflug oder Weiterflug storniert wird. Sollten Sie uns jedoch im Vorfeld entsprechend informieren, werden wir die Weiterflüge nicht stornieren.

Artikel 6 : Fluggastannahme und Einsteigen

6.1 Die Meldeschlusszeiten sind an jedem Flughafen unterschiedlich. Wir empfehlen Ihnen, sich im Vorfeld über diese Meldeschlusszeiten zu informieren und diese einzuhalten. Ihre Reise verläuft angenehmer, wenn Sie ausreichend Zeit zur Einhaltung der Meldeschlusszeiten einkalkulieren. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Reservierung bei Nichteinhaltung der Meldeschlusszeiten zu stornieren. Wir oder der von uns bevollmächtigte Agent informiert Sie über die Meldeschlusszeiten für den ersten mit uns durchgeführten Flugabschnitt. Für alle weitergehenden Flüge sollten Sie sich selbst über die Meldeschlusszeiten informieren. Meldeschlusszeiten können Sie unserem Flugplan entnehmen oder von uns oder von den von uns bevollmächtigten Agenturen erhalten.

6.2 Sie sind verpflichtet, sich spätestens zu dem bei der Abfertigung angegebenen Zeitpunkt zum Einsteigen am Gate einzufinden.

6.3. Wir sind berechtigt, Ihre Reservierung zu streichen, wenn Sie nicht sich nicht rechtzeitig zum Einsteigen am Gate einfinden.

6.4 Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Kosten, die aufgrund Ihrer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphs entstehen.

Artikel 7 : Beschränkung und Ablehnung der Beförderung

7.1 Beförderungsverweigerungsrecht

Wir können Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn wir Sie nach unserem pflichtgemässen Ermessen schriftlich darauf hingewiesen haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. Unter diesen Umständen haben Sie Anspruch auf Rückerstattung. Wir dürfen ausserdem Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern wenn

7.1.1 diese Massnahme auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Auflagen nötig ist;

7.1.2 Die Beförderung von Ihnen oder Ihrem Gepäck die Sicherheit oder Gesundheit anderer Passagiere oder der Crew gefährdet;

7.1.3 Ihre mentale oder körperliche Verfassung, einschliesslich der Auswirkungen von Alkoholgenuss oder Drogenmissbrauch derart ist, dass Sie sich selbst, andere Passagiere, die Crew oder deren Besitztümer gefährden;

7.1.4 Sie sich auf einem früheren Flug ungebührlich verhalten haben und wir Grund zur Annahme haben, dass sich solches Verhalten wiederholen könnte;

7.1.5 Sie sich der Sicherheitskontrolle verweigert haben;

7.1.6 Sie den anwendbaren Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben;

7.1.7 Sie nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind, in ein Land einreisen wollen, für das Sie nur zum Transit berechtigt sind oder für das Sie keine gültigen Einreisepapiere besitzen, Sie Ihre Reisedokumente während des Fluges vernichten oder sich weigern, diese Reisedokumente trotz Aufforderung gegen Quittung an die Besatzung zu übergeben;

7.1.8 Sie einen Flugschein vorlegen, den Sie unrechtmässig erworben haben, von einer Stelle gekauft haben die nicht von uns bevollmächtigt ist, das als verloren oder gestohlen gemeldet ist, gefälscht ist oder wenn Sie die Identität nicht nachweisen können, mit der Sie im Ticket eingetragen sind;

7.1.9 Sie die Bedingungen gemäss Artikel 3.3 in Bezug auf die Couponreihenfolge nicht eingehalten haben oder ein Ticket vorlegen, das durch andere als von uns bevollmächtigte Agenturen ausgestellt oder abgeändert wurde, das Ticket beschädigt ist;

7.1.10 Sie unsere Sicherheitsvorschriften nicht einhalten;

7.1.11 Sie gegen das an Bord unserer Flüge geltende Rauchverbot verstossen und das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte missachten;

7.1.12 Sie bereits früher eine der o.g. Taten oder Unterlassungen begangen haben;

7.2 Besondere Betreuung

Die Betreuung von unbegleiteten Kindern, behinderten Personen, schwangeren Frauen, kranken Personen und anderen Personen, die besondere Betreuung benötigen muss im Vorfeld bei uns angemeldet werden. Passagiere, die besondere Betreuung benötigen und dies bei Ticketausstellung bereits mitgeteilt haben und von uns akzeptiert wurden, werden nicht aufgrund dieses Betreuungsbedarfs von der Beförderung ausgeschlossen.

7.3 Beförderung von Kindern

Wir akzeptieren Kinder zwischen 2 und 11 Jahren für unbegleitete Beförderung nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beförderung unbegleiteter Kinder ist nur nach vorheriger Absprache mit uns möglich und ist abhängig von Alter des Kindes. Kinder unter 2 Jahren werden auf unseren Flügen nicht als unbegleitete Kinder akzeptiert. Die Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung unbegleiteter Kinder können bei unseren Verkaufsbüro in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 8 : Gepäck

8.1 Freigepäck

Sie können in begrenztem Umfang Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Informationen hierüber erhalten Sie bei unseren bevollmächtigten Agenturen, unseren Verkaufsbüros, an den Check-In Schaltern und auf unserer Webseite www.egyptair.com

8.2 Übergepäck

Für die Beförderung von zusätzlichem Gepäck über die Freigrenze hinaus wird eine Gebühr erhoben. Die Übergepäckraten erhalten Sie bei unseren Verkaufsbüros und den Check-In Schaltern.

8.3 Nicht als Gepäck akzeptierte Gegenstände

8.3.1 In Ihrem Gepäck dürfen Sie folgende Gegenstände nicht mitführen:

8.3.1.1 Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den Gefahrgutregelungen der ICAO (International Civil Aviation Organization) und der IATA (International Air Transport Association) aufgeführt sind (nähere Informationen hierzu sind auf Anfrage erhältlich). Insbesondere die folgenden

Gegenstände werden als Gepäck nicht akzeptiert : Sprengstoffe, komprimierte Gase, ätzende, oxidierende, radioaktive oder magnetische Materialien, leicht entzündbare Materialien,

Giftstoffe, aggressive Stoffe und jegliche Flüssigkeiten (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die Sie auf dem Flug als Handgepäck mitführen dürfen).

8.3.1.2 Gegenstände, deren Beförderung nach den Gesetzen und Vorschriften des Landes, von dem aus oder in das geflogen wird, verboten ist.

8.3.1.3 Gegenstände, die von uns aufgrund der Grösse, des Gewichts, der Form oder Art als gefährlich oder unsicher eingestuft werden oder zerbrechlich oder besonders empfindlich sind. Eine Liste der nicht akzeptablen Gegenstände kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

8.3.2 Wenn Sie an Ihrer Person oder im Gepäck (a) Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stosswaffen und Sprays zu Angriff- oder Verteidigungszwecken, (b) Munition und Sprengstoffe, (c) Gegenstände, die nach ihrer äusseren Form den Anschein von Waffen, Munition oder Sprengstoff erwecken, sind vor Reiseantritt bei uns zur Inspektion vorzulegen. Die Beförderung dieser Gegenstände wird von uns nur akzeptiert, wenn Sie als Fracht oder aufgegebenes Gepäck nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter befördert werden.

8.3.3 Schusswaffen und Munition, die nicht zum Zwecke der Jagd oder für den Sport, mitgeführt werden, sind von der Beförderung als Gepäck ausgeschlossen. Schusswaffen und Munition für Jagd- oder Sportzwecke können als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden. Die Schusswaffen müssen entladen und mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen sein und geeignet verpackt werden. Die Beförderung von Munition unterliegt den Bestimmungen der ICAO and IATA gemäss Artikel 8.3.1.1.

8.3.4 Waffen, wie z. B. antike Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können auf Kulanzbasis als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden, sind aber an Bord der Flüge nicht gestattet.

8.3.5 Aufgegebenes Gepäck sollte kein Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Computer, persönliche elektronische Geräte, bankfähige Papiere, Sicherheiten oder andere Wertgegenstände, Geschäftsunterlagen, Reisepässe, Ausweisdokumente oder Musterkollektionen enthalten.

8.3.6 Wenn Sie trotz Verbot Artikel, wie in 8.3.1, 8.3.2, 8.3.3 und 8.3.5, im Gepäck mitführen, übernehmen wir keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust.

8.4 Recht auf Verweigerung der Beförderung

8.4.1 Gemäss der Absätze 8.3.2, 8.3.3 und 8.3.4 lehnen wir die Beförderung der in Artikel 8.3. genannten Gegenstände ab. Sollte das Vorhandensein derartiger Gegenstände im Verlauf der Reise festgestellt werden, wird die Weiterbeförderung verweigert.

8.4.2 Wir können die Beförderung als Gepäck verweigern, wenn der Gegenstand bei vernünftiger Betrachtung von uns aufgrund seiner Grösse, Form, Gewicht, Inhalt oder Art für die Sicherheit, aus operativen Gründen oder dem Wohlbefinden der Passagiere, als für den Transport ungeeignet eingestuft wird. Eine Liste der nicht akzeptablen Gegenstände kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

8.4.3 Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn dies nach unserer Auffassung nicht ordnungsgemäss und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Informationen über geeignete Behältnisse und Verpackung erhalten Sie auf Anfrage.

8.5 **Recht auf Untersuchung**

Aus Gründen der Sicherheit können wir Verlangen, dass Sie einer Untersuchung und Durchleuchtung Ihrer Person und einer Untersuchung und dem Röntgen Ihres Gepäcks zustimmen. Sollten Sie nicht zugegen sein, darf Ihr Gepäck auch in Ihrer Abwesenheit durchsucht werden um sicherzustellen, dass Sie keine Gegenstände wie in 8.3.1 beschrieben oder Schusswaffen, Munition oder andere Waffen im Gepäck mitführen, die uns nicht gemäss Artikel

8.3.2, 8.3.3 oder 8.3.4 vorgelegt wurden. Sollten Sie diesem Verlangen nicht zustimmen, können wir die Beförderung Ihrer Person oder Ihres Gepäcks ablehnen. Sollte die Untersuchung oder Durchleuchtung Ihrer Person oder die Durchsuchung und das Röntgen Ihres Gepäcks irgendwelche Schäden an Ihrer Person oder Ihrem Gepäck verursachen, sind wir für derartige Schäden nicht haftbar, soweit dieser nicht durch unser Verschulden oder eine Nachlässigkeit unsererseits entstanden ist.

8.6. **Aufgegebenes Gepäck**

8.6.1 Nach der Anlieferung des Gepäcks, das Sie aufgeben möchten, nehmen wir dies in Verwahrung und stellen einen Gepäckschein für jedes Ihrer aufgegebenen Gepäckstücke aus.

8.6.2 Das aufgegebene Gepäck muss mit Ihrem Namen oder einer sonstigen persönlichen Identifizierung versehen sein

8.6.3. Das aufgegebene Gepäck wird, wenn möglich, auf der selben Maschine wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder aus

operativen Gründen, dass das Gepäck auf einem anderen Flug befördert wird. Wenn das Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert wird, werden wir es an Sie ausliefern es sei denn, das Gesetz schreibt vor, dass Sie bei der Zollabfertigung anwesend sind.

8.7. Handgepäck

8.7.1 Wir können die maximalen Abmessungen und/oder das Gewicht des Gepäcks festlegen, das Sie mit an Bord des Flugzeugs mitnehmen dürfen, festlegen. Für den Fall, dass das nicht geschehen ist, muss das Handgepäck auf jeden Fall unter den Vordersitz oder in die dafür vorgesehenen Gepäckfächer im Flugzeug passen. Kann das Handgepäck nicht wie vorgesehen verstaut werden, wiegt es wesentlich mehr oder wird aus Gründen der Sicherheit als bedenklich eingestuft, muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden.

8.7.2 Gegenstände, die nicht für die Beförderung im Frachtraum geeignet sind (z.B. empfindliche Musikinstrumente) und die nicht den Bestimmungen gemäss 8.7.1 entsprechen, werden für die Beförderung in der Fluggastkabine nur dann akzeptiert, wenn diese im Vorfeld angemeldet und von uns akzeptiert wurden. Unter Umständen fällt eine Gebühr für diese Dienstleistung an.

8.8 Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks

8.8.1 Gemäss Artikel 8.6.3 sind Sie verpflichtet, das aufgebene Gepäck abzuholen, sobald es Ihnen an Ihrem Zielort oder Zwischenziel zur Verfügung gestellt wird. Sollte das Gepäck nicht in einem angemessenen Zeitrahmen abgeholt werden, können wir eine Aufbewahrungsgebühr in Rechnung stellen. Sollte das aufgebene Gepäck nicht innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung abgeholt werden, können wir dies ohne Haftbarkeit Ihnen gegenüber entsorgen.

8.8.2 Nur der Inhaber des Gepäckscheins und des Gepäckidentifizierungsabschnitts erhält das aufgebene Gepäckstück ausgehändigt.

8.8.3 Kann die das Gepäck entgegennehmende Person den Gepäckschein und den Gepäckidentifizierungsabschnitt nicht vorlegen, liefern wir das Gepäck nur dann aus, wenn die Berechtigung zur Herausgabe ausreichend und zu unserer Zufriedenheit nachgewiesen wurde.

8.9. Tiere

Wenn wir die Beförderung Ihrer Tiere akzeptieren, dann geschieht dies zu den nachfolgenden Bedingungen:

8.9.1 Sie müssen sicherstellen, dass Tiere wie Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere in ordnungsgemässen Transportboxen eingeschlossen sind und

gültige Gesundheits- und Impfdokumente, Einreisegenehmigungen und andere vom Einreise- oder Transitlandvorgeschriebene Unterlagen mitführen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird der Transport verweigert. Wir behalten uns vor, die Art und Weise der Beförderung festzulegen und die Anzahl der Tiere, die auf einem Flug befördert werden, zu limitieren.

8.9.2 Das als Gepäck akzeptierte Tier, zusammen mit der Transportbox und dem Futter ist nicht in der Freigepäckgrenze enthalten, sondern wird als Übergepäck behandelt, für das die anwendbare Übergepäckrate zu entrichten ist.

8.9.3 Begleithunde, die behinderte Personen begleiten, sind zusätzlich nur normalen Freigepäckgrenze gebührenfrei. Die Bedürftigkeit der behinderten Person auf einen Begleithund, muss durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

8.9.4 Soweit die Beförderung nicht den Haftungsbestimmungen der Konventionen unterliegt sind wir für Verletzung, Verlust, Krankheit oder Tod des Tieres, dessen Beförderung wir zugestimmt haben, nicht haftbar, sofern dies nicht durch Fahrlässigkeit unsererseits entstanden ist.

8.9.5 Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass für das Tier die notwendigen Ausreise-, Einreise-, Gesundheits- und andere Dokumente vorliegen, die die Einreise oder Durchreise des Tieres in ein Land ermöglichen, vorliegen. Sie haften für alle Mahngebühren, Kosten, Verluste und Haftungen die uns dadurch auferlegt werden oder entstehen.

8.10 Wertdeklaration und Gebühren

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen entsprechenden Zuschlag entrichtet.

Fluggäste, die auf einer von Egyptair Code-Share Partnern durchgeführten Flugroute reisen, finden unter Artikel 2.3 eine Erklärung der Regeln, die von den oben genannten Regeln abweichen können.

Artikel 9: Flugpläne, Verspätungen und Stornierungen der Flüge

9.1. Flugpläne

9.1.1 Die Flugzeiten sind in unseren Flugplänen ausgewiesen und können sich zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und dem tatsächlichen Abflugtag ändern. Wir übernehmen dafür keine Garantie und sie sind auch nicht Bestandteil des zwischen uns und Ihnen geschlossenen Vertrages.

9.1.2. Bevor wir Ihre Buchung akzeptieren, informieren wir Sie über die, zu diesem Zeitpunkt aktuellen, Flugzeiten. Diese sind im Flugschein ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit, dass wir die ausgewiesene Flugzeit nach Ticketausstellung ändern müssen. Wenn uns Ihre Kontaktinformationen vorliegen, werden wir Sie über eine entsprechende Änderung informieren.

Sollte sich nach Ticketkauf die Flugzeit signifikant ändern, dies für Sie nicht akzeptabel sein und wir nicht in der Lage sind, Sie auf eine akzeptable Alternative umzubuchen, haben Sie das Recht auf Rückerstattung gemäss Artikel 10.2.

9.2 Stornierung, Umbuchung, Verspätung etc.

9.2.1 Wir unternehmen alle nötigen Anstrengungen um Verspätungen bei der Beförderung Ihrer Person oder des Gepäcks zu vermeiden. In Ausübung dieser Anstrengungen und um Stornierungen der Flüge zu vermeiden, können wir in Ausnahmesituationen die Beförderung mit einem anderen Fluggerät und/oder einer anderen Fluggesellschaft veranlassen.

9.2.2 Sollten wir einen Flug streichen, den Flug nicht innerhalb vernünftiger Zeit gemäss dem Flugplan durchführen, Ihren Zielort oder den Ort des Zwischenaufenthalts nicht anfliegen, oder einen bestätigten Anschlussfluges durch unser Verschulden nicht erreichen, können wir nach Ihrer Wahl entweder

9.2.2.1 für Sie die Beförderung zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf einem unserer planmässigen Flügen, auf dem ein Platz verfügbar ist, ohne weitere Kosten ermöglichen oder, wenn nötig, die Gültigkeit Ihres Tickets verlängern; oder

9.2.2.2 innerhalb einer angemessenen Zeit eine Umbuchung zu dem im Ticket genannten Zielort mit uns oder einer anderen Fluggesellschaft, oder anderen, im gegenseitigen Einvernehmen beschlossenen Massnahmen und Beförderungsklassen, ohne zusätzliche Kosten vornehmen. Sollten der Preis und die Gebühren für die umgebuchte Strecke niedriger sein, als von Ihnen bezahlt, erstatten wir die Differenz; oder

9.2.2.3 nehmen eine Rückerstattung gemäss Artikel 10.2 vor.

9.2.3 Im Falle des Auftretens einer der in Artikel 9.2.2 genannten Begebenheiten, ausgenommen anderweitig bei den Konventionen vereinbart, sind die in Artikel 9.2.2.1 bis 9.2.2.3 genannten Optionen die einzigen und ausschliesslichen für Sie möglichen Rechtsmittel. Weiterführende Haftung wird von uns nicht übernommen.

9.2.4 Sollten wir nicht in der Lage sein, im Vorfeld bereits bestätigte Plätze zur Verfügung zu stellen, leisten wir Schadenersatz gemäss geltendem Recht und den Richtlinien der EgyptAir an die betroffenen Passagiere.

9.2.5 Im Falle der Annullierung von Flügen wird EGYPTAIR, gemäß seiner Entschädigungsregelung, betroffene Fluggäste unterstützen und/ oder entschädigen. Davon ausgenommen sind folgende Fälle, bei denen die Fluggäste kein Anspruch auf Entschädigung haben:

9.2.5.1 Der Fluggast wurde von der Annullierung mindestens zwei Wochen (14 Tage) vor geplanter Abflugzeit in Kenntnis gesetzt, oder

9.2.5.2 Der Fluggast wurde von der Annullierung zwischen zwei Wochen bis sieben Tage vor geplanter Abflugzeit in Kenntnis gesetzt und es wurden anderweitige Flüge angeboten, die es dem Fluggast erlauben zur ursprünglichen Abflugzeit abzufliegen, jedoch nicht früher als zwei Stunden vor dem planmäßigen Abflug und nicht später als vier Stunden über die ursprüngliche Ankunftszeit das Flugziel zu erreichen, oder

9.2.5.3 Der Fluggast wurde von der Annullierung weniger als sieben Tage vor geplanter Abflugzeit in Kenntnis gesetzt und es wurden anderweitige Flüge angeboten, die es dem Fluggast erlauben nicht früher als eine Stunde vor geplanter Abflugzeit abzufliegen und nicht später als vier Stunden über die geplante Ankunftszeit das Flugziel zu erreichen.

9.2.5.4 Die Fluggäste werden von Flugstreichungen über entsprechende Kontaktdaten informiert, die sie der Fluggesellschaft, dem Ticketaussteller oder dem Reisebüro angegeben haben.

9.3 Nichtbeförderung aufgrund von Überbuchung

9.3.1 Sollte in diesem Fall das Einsteigen verweigert werden, bieten wir Entschädigung, Hilfe und Rückerstattung es Tickets innerhalb der Richtlinien der EgyptAir und anderer anwendbarer Vorschriften, die diese Angelegenheit betreffen.

9.3.2 Unbegleitete Kinder und behinderte Personen erhalten Vorrang. In allen anderen Fällen werden die Passagiere in der Reihenfolge platziert, in der sie eingeecheckt haben unter Berücksichtigung besonderer Belange.

9.3.3 Wenn damit zu rechnen ist, dass es zum Verweigern des Einsteigens kommt, wird zunächst nach Freiwilligen gesucht, die die Reservierung gegen entsprechende Vorteile, zurückgeben.

9.3.4. Jeder Passagier, dem das Einsteigen verweigert wird, hat Anspruch auf Entschädigung. Dieser wird entsprechend den Richtlinien der EgyptAir und aller, auf diese Angelegenheit anwendbaren Vorschriften, berechnet.

9.3.5 Die finanzielle Entschädigung wird bei jeder weiteren Anforderung für Schadenersatz mit in die Entscheidung einbezogen.

9.4. Ersatzflugesellschaft / -flugzeug

Wir behalten uns das Recht vor alternative Fluggesellschaften und/ oder Flugzeuge als Ausweichmöglichkeit einzusetzen.

Im Falle des Einsatzes einer Ersatzflugesellschaft werden wir den Passagier in angemessener Weise und entsprechend unserer Möglichkeiten in Kenntnis setzen.

Artikel 10 : Erstattungen

10.1 Wir erstatten ein Ticket oder nicht genutzte Teile in Übereinstimmung mit den anwendbaren Tarifregelungen oder Tarifen, wie folgt :

10.1.1 Sofern in diesem Artikel nicht anderweitig vorgesehen, sind wir befugt, Rückerstattungen entweder an die im Ticket ausgewiesene Person, oder an die Person, die das Ticket bezahlt hat vorzunehmen, vorausgesetzt ein angemessener Nachweis über die Zahlung wird vorgelegt.

10.1.2 Wenn das Ticket von einer anderen, als der im Ticket genannten Person, bezahlt wurde und das Ticket Vermerke über Einschränkungen hinsichtlich der Rückerstattung enthält, wird die Rückerstattung nur an die Person vorgenommen, die das Ticket bezahlt hat oder die diese Person benennt.

10.1.3 Ausgenommen im Fall des Ticketverlusts werden Rückerstattungen nur dann vorgenommen, wenn uns das Ticket mit allen nicht genutzten Flugcoupons vorgelegt wird.

10.2. Unfreiwillige Erstattung

10.2.1 Wenn wir einen Flug streichen, einen Flug nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens laut Flugplan durchführen, Ihren Bestimmungsort oder einen Zwischenstop nicht anfliegen, oder Sie einen reservierten Anschlussflug durch unser Verschulden nicht erreichen, beträgt die Rückerstattung :

10.2.1.1 wenn kein Teil des Tickets genutzt wurde, den bezahlten Ticketpreis

10.2.1.2 wenn ein Teil des Tickets genutzt wurde, mindestens die Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem für die geflogene Teilstrecke anwendbaren Preis.

10.3. Freiwillige Erstattung

10.3.1 Wenn Sie Anspruch auf Rückerstattung des Tickets aus anderen, als in 10.2 genannten Gründen haben, beträgt die Rückerstattung:

10.3.1.1 wenn kein Teil des Tickets genutzt wurde, den bezahlten Ticketpreis abzüglich anfallender Bearbeitungs- oder Stornogebühren;

10.3.1.2 wenn ein Teil des Tickets genutzt wurde, mindestens die Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem für die geflogene Teilstrecke anwendbaren Preis abzüglich anfallender Bearbeitungs- oder Stornogebühren.

10.4. Rückerstattung bei Ticketverlust

10.4.1 Wenn Sie das Ticket oder einen Teil davon verlieren und Sie uns einen zufriedenstellenden Nachweis über den Verlust vorlegen und eine angemessene Verwaltungsgebühr entrichten, wird die Rückerstattung nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets so bald wie möglich unter den folgenden Bedingungen erfolgen:

10.4.1.1 dass das verlorene Ticket oder der verlorene Teil davon nicht benutzt, bereitsrückerstattet oder ersetzt wurde (ausgenommen die Benutzung, Rückerstattung oder der Ersatz durch oder an eine dritte Person erfolgte durch Fahrlässigkeit unsererseits);

10.4.1.2 dass die Person, die den Erstattungsbetrag erhält, sich im Betrugsfall zur Rückzahlung des Betrages in der von uns vorgeschriebenen Form verpflichtet oder falls das verlorene Ticket oder Teile davon von einer dritten Person genutzt werden (ausgenommen der Betrug oder die Benutzung durch eine dritte Person erfolgte durch Fahrlässigkeit unsererseits). Eine angemessene Verwaltungsgebühr wird in diesem Fall einbehalten.

10.4.2 wenn ein von uns bevollmächtigter Agent das Ticket oder Teile davon verliert, wird die Verantwortung von uns übernommen.

10.5 Ablehnung von Erstattungen

10.5.1 Wir können die Erstattung ablehnen, wenn der Antrag nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets gestellt wird.

10.5.2 Wir können die Rückerstattung für ein Ticket ablehnen, das uns oder einer Behörde des Landes als Nachweis Ihrer Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt wurde, es sei denn, Sie können zu unserer Zufriedenheit nachweisen, dass Sie die Erlaubnis haben, in dem Land zu verbleiben oder dass Sie das Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder anderen Transportmittel verlassen.

10.6. Währung

Alle Erstattungen unterliegen des Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes, in dem das Ticket ursprünglich gekauft wurde und dem Land, in dem die

Rückerstattung vorgenommen wird. Wir behalten uns das Recht vor, die Rückerstattung in der gleichen Währung und Art der Zahlung vorzunehmen, in der das Ticket ursprünglich gekauft wurde.

10.7 Rückerstatter

Die Rückerstattung wird nur von dem Luftfrachtführer durchgeführt, der das Ticket ursprünglich ausgestellt hat oder bei dessen Agentur, soweit diese bevollmächtigt ist.

10.8. Rückerstattungen auf Kreditkartenkonten

Rückerstattungen für Flugscheine die mit Kreditkarte gekauft wurden, sind nur auf das Kreditkartenkonto möglich, das zum Kauf benutzt wurde. Der zu erstattende Betrag richtet sich gemäss den Bestimmungen in diesem Artikel nach dem im Flugschein angegebenen Betrag und Währung. Der Rückerstattungsbetrag, der dem zur Zahlung benutzten Kreditkartenkonto des Karteninhabers gutgeschrieben wird, kann aufgrund von Unterschieden im Wechselkurs von dem ursprünglich dem Kreditkartenkonto belasteten Betrag abweichen. Dieser Unterschied begründet keinen Anspruch des Erstattungsempfängers an uns.

Artikel 11 : Verhalten an Bord

11.1 Allgemeines

Wenn Ihr Verhalten an Bord derart ist, dass von Ihnen Gefahr für das Flugzeug, Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, die Besatzung in Ausübung Ihrer Pflichten beeinträchtigt wird, Sie Anweisungen der Besatzung missachten, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) der Anweisungen betreffend des Rauchverbots, Alkohol- oder Drogengebrauch, oder sich in einer Weise verhalten, die anderen Personen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten, Schaden oder Verletzungen zufügt, behalten wir uns das Recht vor, Massnahmen zur Verhinderung dieses Verhaltens bis hin zur Fesselung zu ergreifen. Wir behalten uns weiterhin das Recht vor, Sie von Bord zu bringen und die Weiterbeförderung zu verweigern, sowie Anklage wegen der an Bord begangenen Vergehen anzustrengen.

11.2 Elektronische Geräte

Aus Sicherheitsgründen kann der Gebrauch von elektronischen Geräten einschliesslich (aber nicht beschränkt auf), Mobiltelefone, Laptop Computer, tragbare Rekorder, tragbare Radios, CD

Spieler, elektronische Spielkonsolen oder Übertragungsgeräte, einschliesslich Spielzeug mit

Fernbedienung und Funkgeräte, eingeschränkt oder verboten werden. Die Benutzung von Hörgeräten oder Herzschrittmachern ist erlaubt.

11.3. Nichtraucherflüge

Alle EgyptAir Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen ist in allen Bereichen des Flugzeugs verboten.

11.4. Anschnallpflicht

Auf dem gesamten Flug besteht eine Anschnallpflicht.

Artikel 12 : Zusätzliche Leistungen

12.1 Wenn wir für Sie zusätzliche Leistungen, ausserhalb der Luftbeförderung, mit einer Dritten Partei vereinbaren,

oder ein Ticket oder einen Gutschein in Bezug auf Transport oder Leistungen (ausser der Luftbeförderung), die von einer Dritten Partei durchgeführt werden, wie z. B. Hotelreservierungen oder Mietwagen, so handeln wir insoweit nur als Agent. In diesem Fall gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweilig Leistungserbringers.

12.2. Zubringerdienste für Überlandtransporte, die wir für Sie erbringen, können anderen Bedingungen, als die hier genannten, unterliegen. Diese Bedingungen können Sie auf Anfrage von uns erhalten.

Artikel 13 : Verwaltungsformalitäten

13.1 Allgemeines

13.1.1 Es obliegt Ihrer eigenen Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen, die den jeweiligen Gesetzen, Vorschriften und Reiseanforderungen des Landes, von dem Sie abfliegen, einreisen oder in dem Sie Transit haben, entsprechen.

13.1.2 Wir haften nicht für Folgen, die einem Passagier durch Unterlassung der Beschaffung entsprechender

Dokumente oder Visa oder der Nichtbefolgung entsprechender Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Regeln oder Anweisungen entstehen.

13.2. Reisedokumente

Vor Reiseantritt müssen Sie alle Aus- und Einreisedokumente, Gesundheits- und andere Dokumente, die von den betreffenden Ländern per Gesetz, Vorschriften, Regeln oder Anweisungen verlangt werden, bei uns vorlegen und uns die

Anfertigung und Aufbewahrung von Kopien gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, die Beförderung zu verweigern, wenn Ihre Reisedokumente unvollständig oder augenscheinlich nicht in Ordnung sind.

13.3. Einreiseverbot

Wenn Ihnen die Einreise in ein Land verweigert wird, sind Sie zur Zahlung der Strafe oder des Bussgeldes verpflichtet, das uns von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Die Kosten für den Rücktransport aus diesem Land sind von Ihnen zu tragen. Der Flugpreis, der bis zu dem Ort der Abweisung oder des Einreiseverbots angefallen ist, wird von uns nicht rückerstattet.

13.4 Haftung des Fluggastes für Strafen, Kosten für Festnahmen etc. Für den Fall, dass wir für Sie Bussgelder oder Strafen bezahlen oder hinterlegen müssen, die aufgrund Ihrer Nichtbeachtung geltender Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anweisungen oder anderer Reisevorschriften entstehen oder Sie die erforderlichen Dokumente nicht vorlegen können, sind Sie verpflichtet uns auf Verlangen die angefallenen Kosten und Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, zur Abdeckung solcher Ausgaben nicht abgeflogene Flugscheine oder andere Geldmittel in Ihrem Besitz zu verwenden. Die Höhe des zu zahlenden Bussgeldes oder der Strafe variiert von Land zu Land und kann höher ausfallen, als der von Ihnen bezahlte Ticketpreis. Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse, die Einreisebestimmungen jedes Landes, in dem Sie einreisen wollen, zu beachten.

13.5. Zollinspektion

Falls vorgeschrieben, müssen Sie bei der Durchsicht Ihres Gepäcks durch Zoll- oder andere Beamte anwesend sein. Wir haften nicht für Schäden, die dem Fluggast bei Nichtbeachten dieser Bestimmungen entstehen.

13.6. Sicherheitsüberprüfung

Sie sind verpflichtet, sich den Sicherheitsüberprüfungen durch Regierungsbeamte, Flughafenpersonal, Luftfahrtgesellschaften oder uns zu unterziehen.

13.7. Übermittlung persönlicher Daten

Wir sind berechtigt, persönliche Daten und Reservierungsdaten in Zusammenhang mit Ihrem Flug an inländische und ausländische Behörden (z.B. USA und Kanada) zu übermitteln, wenn diese Behörden uns dazu auffordern und die Übermittlung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften erfolgt und somit für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich sind.

Artikel 14 : Anschlussflüge

Beförderungen, die von uns und anderen Luftfrachtführern in einem Ticket oder einem verknüpften Ticket (conjunction ticket) durchgeführt werden, werden im Rahmen der Konvention als einheitliche Leistung betrachtet. Bitte beachten Sie dazu auch Artikel 15.1.2(b).

Artikel 15 : Schadenshaftung

15.1 Für die Haftung der EgyptAir sowie aller anderen Gesellschaften, die in Ihrer Reise involviert sind, gelten jeweils deren eigene Beförderungsbedingungen. Unsere Haftungsbedingungen sind wie folgt:

15.1.1 Soweit hier nicht anderweitig angegeben, unterliegt die Beförderung für international Flüge, wie in der Konvention festgelegt, der Haftungsordnung der Konvention. Für Inlandsflüge, deren Abflugs- und Zielort innerhalb der ägyptischen Landesgrenzen liegt, unterliegt die Beförderung den Haftungsbestimmungen des ägyptischen Gesetzes, insbesondere der Regelung für beschränkte Haftung gemäss dem ägyptischen Handelsrecht Nr. 17 aus dem Jahr 1999.

15.1.2 Soweit unsere Beförderung nicht den Haftungsbestimmungen der Konvention unterliegt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

15.1.2 (a) Bei jeder Haftung für Schäden, bei denen ein Verschulden des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, kommen die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Schadenersatzpflicht zur Anwendung.

15.1.2 (b) Wir sind nur für Schäden haftbar, die während der Beförderung auf Strecken oder Teilstrecken, bei denen unser Airline Designator Code in der Luftfrachtführerspalte des Tickets für die jeweiligen Flüge oder Flugsegmente erscheint. Wenn wir Tickets anderer Luftfrachtführer ausstellen oder das Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten anderer Luftfrachtführer entgegen nehmen, handeln wir lediglich als Agent für den anderen Luftfrachtführer. Nichtsdestoweniger haben Sie das Recht, hinsichtlich dem aufgegebenen Gepäck, Ansprüche auf Schadenersatz bei dem ersten oder letzten Luftfrachtführer geltend zu machen.

15.1.2 (c) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden am Handgepäck, es sei denn, diese sind durch schuldhaftes Verhalten unsererseits entstanden.

15.1.2 (d) Wir haften nicht für Schäden, die aus der Erfüllung staatlicher Vorschriften durch uns entstehen oder die sich daraus ergeben, dass Sie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

15.1.2 (e) Ausgenommen in Fällen, wo die Handlung oder Unterlassung in der Absicht, Schaden zuzufügen oder leichtfertig und in Kenntnis darüber, dass Schaden entstehen könnte, durchgeführt wird, ist unsere Haftung wie folgt:

Wenn die Montreal Konvention zur Anwendung kommt, sind die Höchstgrenzen unserer Haftung wie folgt:

Hinsichtlich Zerstörung, Verlust oder Beschädigung oder Verspätung des Gepäcks, 1.131 SDR (ca. Euro 1.200,00; USD 1.800,00) pro Passagier in den meisten Fällen. Für Schäden, die durch die Verspätung Ihrer Reise entstehen, 4.694 SDR (ca. EUR 5.000,00; USD 7.500,00) pro Passagier in den meisten Fällen.

Wenn die Warschauer Konvention zur Anwendung kommt, sind die Höchstgrenzen unserer Haftung wie in den Höchstgrenzen dieser Konvention festgelegt.

15.1.2 (f) Soweit in diesen Bedingungen nicht anderweitig vorgesehen, sind wir Ihnen gegenüber nur für den Ersatz

des tatsächlich entstandenen Schadens und der Kosten, die durch nachgewiesenen Verlust entstehen, in Übereinstimmung mit den Konventionen haftbar.

15.1.2 (g) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Ihr Gepäck entstehen. Sie sind verantwortlich für alle Schäden, die durch Ihr Gepäck an anderen Personen oder Gegenständen entstehen, einschliesslich unserem Eigentum.

15.1.2 (h) Wir haften nicht für Schäden an Gegenständen, die gemäß Artikel 8.3 nicht als Gepäck aufgegeben werden dürfen. Dazu gehören zerbrechliche, verderbliche und besonders wertvolle Waren und Gegenstände wie z.B. Geld, Schmuck, Edelmetalle, Computer, elektronische Geräte, Wertpapiere, Effekten, sonstige Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe, Identitätsausweise oder Muster, es sei denn, ein höherer Wert wurde vorab deklariert und ein entsprechender Zuschlag, wie unter Artikel 8.10 angegeben, wurden entrichtet.

15.1.2 (i) Wir haften nicht für Krankheit, Verletzung oder Behinderung, einschliesslich Tod, die aus Ihrer körperlichen Verfassung oder einer Verschlechterung derselben resultiert.

15.1.2 (j) Der Beförderungsvertrag einschliesslich dieser Beförderungsbedingungen und Haftungsausschlüssen oder Haftungsminderungen gilt für unsere bevollmächtigten Agenturen, Bediensteten, Angestellten und

Vertreter im selben Masse, wie für uns selbst. Der gesamte von uns oder unseren bevollmächtigten Agenturen, Bediensteten, Angestellten und Vertreter rückzahlbare Betrag kann den Betrag unserer eigenen Haftbarkeit, wenn überhaupt, nicht übersteigen.

15.1.2 (k) Nichts in diesen Beförderungsbedingungen hebt einen Ausschluss oder Einschränkung unserer Haftung in Bezug auf die Konvention oder anwendbares Recht auf, soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

15.1.2 **Haftung**

15.1.2 (L)Entschädigung bei Todesfall oder Verletzung: Es gibt keine Haftungsobergrenze bei Tod oder Verletzung eines Fluggastes. Bei Schäden bis zu 113100 SDR (Betrag in Eigenwährung) kann die Fluggesellschaft Schadensersatzansprüche nicht anfechten. Bei Schäden über oben genannten Betrag kann die Fluggesellschaft gegen Schadensersatzansprüche Einspruch erheben, sofern sie nachweisen kann, dass keine Fahrlässigkeit oder sonstige Schuldhaftigkeit vorlag.

15.1.2 (M) Vorabzahlungen: Falls ein Fluggast getötet oder verletzt wurde muss die Fluggesellschaft, um unmittelbare wirtschaftliche Bedürfnisse des Geschädigten abzudecken, innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der anspruchsberechtigten Person, eine Vorabzahlung leisten. Im Todesfall beläuft sich die Vorabzahlung auf nicht weniger als 16000 SDR (Betrag in Eigenwährung).

15.1.2 (N) Beanstandungen beim Reisegepäck: Sollten Gepäckstücke verspätet ankommen, beschädigt werden, verloren gehen oder vernichtet werden, muss der Fluggast so bald wie möglich dem Transportführer eine schriftliche Beschwerde vorlegen. Bei Beschädigungen von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen eine schriftliche Beschwerde vorlegen, im Falle einer Verspätung innerhalb von 21 Tagen. In beiden Fällen gilt der Zeitpunkt, ab dem das Gepäck dem Fluggast zur Verfügung gestellt wurde.

15.1.2 (O) Haftung des vertraglichen und ausführenden Transportführers: Wenn ein anderer Transportführer die Beförderung ausführt und ein Schaden auf einer solchen Beförderung eintritt, kann der Flugreisende seine Schadensanzeige und die Schadenersatzansprüche an uns oder an den anderen Transportführer richten. Wenn das Flugticket die Daten des Transportführers beinhaltet, so ist dieser der vertragliche Transportführer.

15.1.2 (P) Klagefrist: Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren geltend gemacht werden, berechnet ab dem Datum der Ankunft am Bestimmungsort oder ab dem Datum, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen.

Artikel 16 : Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

16.1 Anzeige von Schäden

Die Entgegennahme des Gepäcks vom Inhaber des aufgegebenen Gepäcks, ohne dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine Schadensmeldung erfolgt, ist ausreichender Nachweis darüber, dass das Gepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit den geltenden Beförderungsbedingungen übergeben wurde, soweit Sie nichts Gegenteiliges beweisen können. Die Meldung hinsichtlich eines Schadens am aufgegebenen Gepäck muss sofort nach Schadenfeststellung erfolgen, spätestens jedoch innerhalb sieben (7) Tagen nach Erhalt des Gepäcks. Für Schäden, die durch die verspätete Auslieferung des aufgegebenen Gepäcks entstehen, müssen uns diese innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen, gerechnet vom Tag der Auslieferung, gemeldet werden. Jede dieser Meldungen hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

16.2 Verjährung

Eine Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erfolgen, gerechnet von dem Tag an, an dem das Flugzeug planmässig hätte ankommen müssen, oder von dem Tag an, an dem die Beförderung endete. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

Artikel 17: Änderung und Aufhebung

Kein Agent, Angestellter oder Vertreter der EgyptAir ist befugt, die Beförderungsbedingungen auch nur teilweise zu ändern, modifizieren oder aufzuheben.

Artikel 18: Sonstige Bestimmungen

Die Beförderung von Ihnen oder Ihrem Gepäck erfolgt auch in Übereinstimmung mit bestimmten weiteren Regelungen und Bedingungen, die auf uns anwendbar sind oder von uns angenommen wurden. Diese Regelungen und Bedingungen sind wichtig und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Sie betreffen unter anderem die Beförderung unbegleiteter Kinder, schwangerer Frauen und kranken Passagieren und Einschränkungen beim Gebrauch von elektronischen Geräten. Regelungen

und Bestimmungen diese Angelegenheiten betreffend können Sie auf Anfrage von uns erhalten.